

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 745/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose H [REDACTED] ,

[REDACTED] E [REDACTED] 5th Street E [REDACTED] , N - Y [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

1. Die Beschwerde rügt, das Berufungsgericht habe zur Sache entschieden, obwohl der Kläger in erster Linie die Zurückverweisung an das Landgericht beantragt habe, weil dieses verfahrensfehlerhaft die Voraussetzungen des § 160 ZPO verneint habe. Die Rüge ist unbegründet. Das Verfahren des Landgerichts und des Oberlandesgerichts leidet an keinem Mangel im Sinne der §§ 539, 538 Abs. 1 Nr. 3, 540 ZPO.
2. Aufgrund der Gutachten, die das Berufungsurteil ihren wesentlichen Inhalt nach wiedergibt, kommt der Tatrichter zu dem Ergeb-

- 3 -

nis, es lasse sich nicht feststellen, daß der Zahnschaden und die orthopädischen Leiden durch die Verfolgung bedingt sind.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Klägerin nicht geprüft, schon seit 1944/45 an Rückenschmerzen zu leiden, und habe damit § 28 Abs. 2 SGG mißachtet. Die Rüge wirft weder eine Rechtsfrage auf noch kann sie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darlegen. Im Übrigen schließt sich der Tatrichter dem in seinem Urteil wiedergegebenen Gutachten des Dr. R. an, das hervorhebt, daß nach den Angaben der Klägerin Krebsschmerzen erstmals 1946, also ein Jahr nach der Befreiung aufgetreten seien.

Das Berufungsurteil stellt weiter fest, daß bei der Klägerin eine chronische depressive-aggressive Persönlichkeitsentwicklung vorliege, die verfolgungsbedingt sei, aber keine gewichtigen Störungen verursache, vielmehr die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 % mindere. Diese Feststellung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. W. von 13. August 1966, den Befunden anderer Ärzte und dem Vortrag der Klägerin. Die Entscheidung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen; es fehlt insbesondere ein Anhalt für die Annahme,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Tatrichter habe die durch das psychische Leiden verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit schematisch nach Erfahrungssätzen ohne Rücksicht auf den Gesamtszustand geschätzt (vgl. BGH Urteil vom 18. Januar 1975 - II ZR 75/70, zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Fuchs